

Sachverhalt:

Der Kläger begehrt vom beklagten Facharzt für Chirurgie Schadensersatz. Nach einem erlittenen Arbeitsunfall wurde der Kläger auf Überweisung seines Hausarztes an den Beklagten verwiesen. Dieser diagnostizierte im Rahmen einer röntgenologischen Untersuchung eine Zerrung des rechten Handgelenkes, schloss eine Fraktur aus und führte die Erstversorgung durch. Zugleich ordnete er die allgemeine Heilbehandlung durch sich selbst an. Eine Woche später stellte sich der Kläger wiederum bei dem Beklagten vor. Dieser diagnostizierte die Ausheilung der Verletzung. Einen Monat später wurde im Universitätsklinikum eine perilunäre Luxation des rechten Handgelenks festgestellt. Eine rekonstruktive Maßnahme war wegen der eingetretenen zeitlichen Zäsur nicht mehr erfolgversprechend. Der Kläger kann seinen Beruf fortan nicht mehr ausüben und erhält eine Rente nach den Bestimmungen des VI. SGB.

Entscheidung:

Das erstinstanzlich angerufene Landgericht hat die Klage abgewiesen, da der Beklagte in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt habe. Das OLG hat das landgerichtliche Urteil aufgehoben und der Klage stattgegeben. Die beklagtenseits eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Der Beklagte haftete persönlich. Eine Haftung der BG komme nicht in Betracht. Die Rechtsprechung zum D-Arzt sei auf den H-Arzt nicht übertragbar. Die Beteiligung des H-Arztes an der berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung sei nach den §§ 30, 35 des Vertrages Unfallversicherungsträger/Ärzte auf besondere Arten von Verletzungen milderer Schwere begrenzt. Die ärztliche Heilbehandlung von Kranken stelle regelmäßig keine Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne von Artikel 34 GG dar. Auch die ärztliche Behandlung nach einem Arbeitsunfall stelle keine der BG obliegende Aufgabe dar. Diese habe lediglich alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine möglichst bald nach dem Arbeitsunfall einzusetzende schnelle und sachgemäße Heilbehandlung gewährleistet werde; die Heilbehandlung als solche stelle dagegen keine der BG obliegende Pflicht dar.

Der Arzt, der die Heilbehandlung durchführe, übe deshalb kein öffentliches Amt aus und hafte für Fehler persönlich. Ein H-Arzt könne ausschließlich in den in § 35 des genannten Vertrages aufgelisteten Fällen eine besondere Heilbehandlung einleiten und von einer Vorstellung beim D-Arzt absehen, diesen also ersetzen. Der Vertrag ordne auch an, dass der H-Arzt eine besondere Heilbehandlung nicht durchführen dürfe, wenn keine der dort genannten Verletzungsarten vorliegen würde. Er sei auch nicht dazu befugt, über die Einleitung der besonderen Heilbehandlung in diesen Fällen zu entscheiden, weil ihm diese Aufgabe nicht übertragen worden sei. Es handele sich also nicht um einen Fall, in welchem dem H-Arzt eine Entscheidung für die BG übertragen sei; der Beklagte handele daher nicht in Ausübung eines öffentlichen Amtes für die BG, eine Haftung dieser kommt somit nicht in Betracht.